

PRO FAMILIA
SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

ARBEITEN UND ANGEHÖRIGE PFLEGEN

PFLEGENDE ANGEHÖRIGE IN DER SCHWEIZ





PFLEGENDE ANGEHÖRIGE IN DER SCHWEIZ

Pflegende Angehörige sind Menschen, die regelmässig ihre Zeit für einen geliebten Menschen (Elternteil, Kind, Nachbarn usw.) aufwenden, welcher an einer Krankheit oder am Verlust seiner Selbständigkeit leidet.

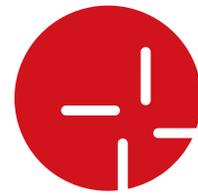
- In der Schweiz waren im Jahr 2017 9'500 Familien von einer Behinderung eines Kindes betroffen, das dauerhaft betreut werden muss.
- Im Jahr 2016 waren fast 300'000 Menschen im Alter von 15 Jahren und älter auf die Unterstützung von rund 900'000 Angehörigen angewiesen. In Wirklichkeit wäre diese Zahl wahrscheinlich sogar noch höher.
- Im Jahr 2019 halfen 18 % der 25- bis 80-Jährigen mindestens einmal pro Woche Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen.
- Im Durchschnitt bringen Frauen mehr Zeit für die Pflege von Angehörigen auf als Männer (11,2 Stunden pro Woche im Vergleich zu 6,5 Stunden pro Woche).
- Laut dem Bundesamt für Statistik (BFS) leisteten pflegende Angehörige im Jahr 2016 insgesamt 80 Millionen Stunden unbezahlte Arbeit in Form von Betreuung und Pflege, was einem Geldwert von 3,7 Milliarden Franken pro Jahr entspricht.

GESELLSCHAFTLICHE ASPEKTE

- Die Schweizer Bevölkerung wird immer älter. Nach den Babyboomern, welche nun langsam das Rentenalter erreichen, ist mit Folgen für das Gesundheitssystem zu rechnen.
- Frauen, welche lange Zeit Pflegeaufgaben übernommen haben, sind zunehmend aktiv auf dem Arbeitsmarkt. Es müssen also geeignete Lösungen gefunden werden, damit Frauen sowohl arbeiten als auch ihre Angehörigen pflegen können.
- Für die kommenden Jahre wird ein Mangel an Gesundheitspersonal erwartet.
- Viele Menschen wünschen sich, zu Hause gepflegt zu werden und / oder zu Hause zu sterben.



Der Bedarf an informeller Hilfe wird daher erheblich zunehmen, und es ist wichtig, die Tätigkeit der pflegenden Angehörigen zu unterstützen.



WAS SAGT DAS GESETZ?

- Arbeitnehmende haben Anspruch auf bezahlten Urlaub, um ein Familienmitglied oder einen Partner / eine Partnerin zu pflegen. Dieser darf drei aufeinanderfolgende Tage pro Krankheitsfall und insgesamt zehn Tage pro Jahr nicht überschreiten.
- Pflegeurlaub und Pflegegeld können gewährt werden, wenn das Kind des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin schwer erkrankt ist. Innerhalb eines Zeitraums von achtzehn Monaten können den Eltern vierzehn Wochen gewährt werden. Sie können am Stück oder tageweise bezogen sowie zwischen den Eltern aufgeteilt werden.
- Versicherte, welche Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf Pflegegeld betreuen, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreichen können.
- Minderjährige, die sich zulasten einer Sozialversicherung in einer Heilanstalt aufhalten, haben auch nach Ablauf eines vollen Kalendermonats Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, sofern die Heilanstalt alle 30 Tage bestätigt, dass die regelmässige Anwesenheit der Eltern oder eines Elternteils in der Heilanstalt notwendig ist und tatsächlich erfolgte.



Weitere Informationen: [Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung, AS 2020 4525](#)



WO ERHALTE ICH HILFE?

- Die Interessengemeinschaft Angehörigenbetreuung (IGAB) ist der Dachverband, der gegründet wurde, um die Anliegen von pflegenden Angehörigen an die Politik heranzutragen. Sie vereinigt rund zehn Kollektivmitglieder, die auf kantonaler oder nationaler Ebene tätig sind: <https://www.cipa-igab.ch/de/startseite/>
- Temporäre Unterkünfte
 - Mehrere Zentren bieten vorübergehende Übernachtungsmöglichkeiten an (Kurzaufenthalte, Tagesbetreuung usw.), um pflegende Angehörige zu entlasten und ihnen die Fortsetzung ihrer Arbeit zu ermöglichen.
- Heimpflege
 - Häusliche Pflegedienste bieten medizinische Versorgung und helfen den Menschen, zu Hause zu bleiben. Sie unterstützen auch pflegende Angehörige bei ihrer Arbeit.
- Wirtschaftliche Unterstützung
 - Anwesenheitsprämie
 - Zulage für Behinderte
 - Zusatz für die Intensivpflege
 - Beitrag zur Unterstützung



Wirtschaftliche Unterstützung kann bei verschiedenen Verbänden beantragt werden, ebenso wie eine Unterstützung bei administrativen Aufgaben:

- **Schweizerisches Rotes Kreuz:** <https://betreuen.redcross.ch/>
- **Krebsliga:** <https://www.krebsliga.ch/>
- **ProSenectute:** <https://www.prosenectute.ch/de/ratgeber.html>
- **Pro Infirmis:** <https://www.proinfirmis.ch>



SICH UM SICH SELBST ZU KÜMMERN, HILFT DABEI, SICH BESSER UM ANDERE KÜMMERN ZU KÖNNEN

Austauschen

- Mehrere Verbände bieten Gesprächsrunden an, in denen Betroffene über verschiedene Situationen, die sie erlebt haben, sprechen können. Es ist auch wichtig, Alltagsorgen mit der Familie und Freunden zu teilen.

Aktiv bleiben

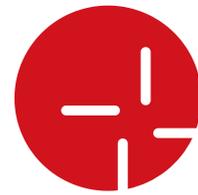
- Die Aufrechterhaltung einer beruflichen Tätigkeit ist unerlässlich. Diese garantiert nicht nur ein finanzielles Einkommen, sondern ermöglicht auch die Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen ausserhalb des Hauses in einem Umfeld, das nicht von Krankheit geprägt ist.
- Regelmässige körperliche Aktivitäten sind gut für Körper und Seele.

Um Hilfe bitten

- Es ist wichtig, um Hilfe zu bitten, sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Familie, bevor man erschöpft ist und selbst krank wird.

Geben Sie Ihr eigenes Leben nicht auf

- Es kostet viel Kraft, sich um einen geliebten Menschen zu kümmern. Deshalb ist es auch wichtig, sich um sich selbst zu kümmern, sei es durch Gespräche mit Freunden oder mit einer Fachperson oder indem man sich Zeit für sich selbst nimmt und sich ausruht.



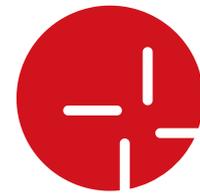
SCHLUSSFOLGERUNG



Die Aufgabe von pflegenden Angehörigen ist eine tagtägliche und langfristige Verpflichtung. Eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege ermöglicht es vielen Betreuenden, ihre Aufgabe zu erfüllen, ohne zu erschöpfen.



Es ist wichtig, dass Sie mit Ihrem Arbeitgeber / Ihrer Arbeitgeberin sprechen, sobald Sie gebeten werden, Angehörigen zu helfen. Eine gute Kommunikation zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in trägt dazu bei, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern.



LITERATURVERZEICHNIS

- Berthod M.-A., Papadaniel Y., Brzak N. (2017). Entre monde du travail et accompagnement de fin de vie. Lausanne: HES SO et EESP.
- Bundesamt für Statistik (2021). Familien in der Schweiz: Statistischer Bericht 2021. [Online] veröffentlicht am 11.05.2021, besucht am 13.09.2021.
- Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung, AS 2020 4525.
- Gesundheitsförderung Schweiz (2021). «Mir selber und anderen Gutes tun» – eine Broschüre für betreuende Angehörige. [Online] veröffentlicht am 23.03.2021, besucht am 20.09.2021.
- Gnaegi, P. (2021). La politique familiale en Suisse. Zürich: Schultess.
- Interessengemeinschaft Angehörigenbetreuung (n.d.). Über uns. [Online] besucht am 10.09.2021.
- Interkantonaler Tag der Betreuenden Angehörigen (n.d.). Mit Dir Kann Ich... [Online] besucht am 20.09.2021.
- Vereinigung Betreuende Angehörige Wallis (n.d.). Betreuende Angehörige: Den Alltag meistern. [Online] besucht am 30.08.2021.